

Besondere Geschäftsbedingungen telegra DSLAccess der telegra GmbH

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die telegra GmbH (telegra) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), vereinbarten Preislisten sowie aus ggf. getroffenen Regelungen in einer Leistungsbeschreibung und Servicelevel Agreements (SLA). Diese produktspezifischen BGB ergänzen die AGB und gelten bei sich widersprechenden Regelungen vorrangig. Der Kunde erkennt alle bei Vertragsschluss geltenden Vorschriften zum Produkt telegra DSLAccess mit der Auftragserteilung ausdrücklich an.

2.2 Das Produkt telegra DSLAccess gehört zur Produktgruppe telegra FON PRO, die aus folgenden, bedarfsgerecht kombinierbaren (Einzel)Produkten besteht:

- a. telegra Centrex - Telefonanlage in der Cloud, Endgeräte
- b. telegra Access - Anbindung des Standorts des Kunden über die Produkte telegra DSLAccess, telegra LeasedLineAccess und telegra VPNAccess
- c. telegra Connect - Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über Ortsnetzziffernummer.

2.3 Diese BGB regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung eines IP-Anschlusses (VDSL, ADSL2+ oder SHDSL bis bzw. SHDSL-Anschluss, im Folgenden einheitlich DSL-Anschluss genannt) nebst Telekommunikationseinrichtungen (z. B. Router, PMX-Wandler) sowie die Zuführung und Terminierung von IP-Verkehr über eine dedizierte Anbindung des Kunden an das von telegra genutzte Netz. Nicht erfasst sind Verbindungen in das öffentliche IP- oder Telefonnetz.

2.4 Die vorhandene Netzinfrastruktur des Kunden (LAN) sowie die Verbindung vom Hausübergabepunkt in die Geschäftsräume des Kunden sind nicht Gegenstand des Vertrages. Sie werden vom Kunden in eigener Verantwortung gestellt.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung des Auftrags des Kunden durch telegra, spätestens mit Bereitstellung der jeweiligen Leistung durch telegra zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. telegra bleibt in der Annahme des Auftrags frei.

3.2 telegra ist berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Dies gilt auch nach Vertragsschluss, wenn sich der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

3.3 telegra behält sich technisch bedingte Abweichungen vom Leistungsangebot nach Vertragsschluss vor.

4 Leistungen der telegra

4.1 telegra überlässt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen DSL-Anschluss einschließlich technischer TK-Einrichtungen zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Der Kunde hat hierbei keinen Anspruch auf neue TK-Einrichtungen. telegra nimmt über den DSL-Anschluss die IP-basierte Übertragung von Sprache und Daten von und zum Kunden über eine dedizierte Anbindung an das von telegra genutzte IP-Netz vor.

4.2 DSL-Anschluss

Mit dem DSL-Anschluss ermöglicht telegra dem Kunden eine schnelle Anbindung an das von telegra genutzte IP-Netz.

Dieses Leistungsmerkmal steht jedoch nicht flächendeckend zur Verfügung und muss für jeden Anschluss individuell überprüft und bestätigt werden. telegra ist zur Bereitstellung der Zugangsleistung deshalb frühestens verpflichtet, wenn eine endgültige Bestätigung zur Schaltung der Teilnehmeranschlussleistung (TAL), inkl. eines voraussichtlichen Schaltungstermins, vorliegt. Auch Termine oder Fristen können vorher nicht verbindlich bestätigt werden.

Die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung (z. B. Länge, Qualität) ab. Alle ggf. angegebenen Werte stellen insofern Maximalwerte dar.

4.3 Installation DSL-Access

telegra installiert dem Kunden den DSL-Anschluss sowie die vereinbarten Telekommunikationseinrichtungen werktags (montags bis freitags) zwischen 08:00 bis 18:30 Uhr. Die Installation umfasst die Montage der Telekommunikationseinrichtungen und die Übergabe.

Termine oder Fristen für die Installation, Inbetriebnahme etc. sind nur verbindlich, wenn telegra dem Kunden diese schriftlich bestätigt hat und der Kunde seinerseits alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienstleistung durch telegra rechtzeitig getroffen und auch alle notwendigen Willenserklärungen abgegeben hat. Als verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen verschieben sich bei einem von telegra nicht zu vertretenen vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um angemessene Zeit. Als solches Leistungshindernis gilt insbesondere die nicht termingerecht erfolgte Schaltung der TAL durch den Teilnehmernetzbetreiber.

Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassenen TK-Einrichtungen dürfen nur von telegra oder ihren Erfüllungsgehilfen ausgeführt werden. Die Instandhaltung und Instandsetzung der telegra erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Fremdprodukte und auf vom Kunden selbst vorgenommene Installationen, die Netzinfrastruktur des Kunden (LAN) etc.. Während der Arbeiten ist telegra berechtigt, die Telekommunikationseinrichtungen außer Betrieb zu setzen. telegra ist ferner berechtigt, die Störungen soweit dies technisch möglich ist, mittels Fernbetreuung zu beseitigen.

4.4 Die voraussichtliche Dauer zwischen der Bestätigung zur Schaltung der TAL (vgl. Ziffer 4.2) bis zur Bereitstellung der Zugangsleistung durch telegra beträgt ca. 12 Wochen.

4.5 Sämtliche beim Kunden installierten TK-Einrichtungen gehen nicht in das Eigentum des Kunden über.

4.6 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der telegra – soweit notwendig – rechtzeitig ein Vertrag über die Nutzung von Grundstücken gemäß § 45a TKG vorliegt.

5 Einschränkung der Leistungspflicht – Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die Leistungsverpflichtung der telegra steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren (z.B. TK-Einrichtungen) oder Vorleistungen (z.B. TAL). Dies gilt jedoch nur, soweit telegra mit dem jeweiligen Vorleistungslieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von telegra beruht. Wird die Leistung nicht rechtzeitig bereitgestellt, wird telegra den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren. Vorstehendes gilt auch bei Dauerschuldverträgen und während der Vertragslaufzeit eintretenden Vorleistungsausfällen.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte für die Leistungen der telegra mit Fälligkeit zu zahlen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen (z. B. DSL-Anschluss) der telegra in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter zu nutzen. Er wird sein Nutzungsverhalten so einrichten, dass eine übermäßige Beanspruchung des Servers und / oder sonstiger Leistungen vermieden wird.

6.3 Die dem Kunden überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- a. dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
- b. darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch (StGB))
- c. dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt übermittelt oder in das Internet eingestellt oder hierauf hingewiesen werden. Dazu zählen insbesondere Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne von § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von telegra zu schädigen. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- d. dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben
- e. sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie die sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

6.4 Der Kunde wird telegra bei der Installation des DSL-Anschlusses und der TK-Einrichtungen sowie der Erbringung von Leistungen angemessen unterstützen und insbesondere Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen im vereinbarten Installationszeitraum gemäß Ziffer 4.3 Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten verschaffen. Dies gilt auch für Wartungs- und Reparaturarbeiten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert er sie ernsthaft, so gilt die Dienstleistung ab

diesem Zeitpunkt als bereit gestellt. In diesem Fall wird telegra einen neuen Termin vereinbaren und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnen.

6.5 Der Kunde wird telegra nach dem Termin für die Bereitstellung der TAL durch den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens am fünften Tag nach dem vereinbarten Bereitstellungstermin unter Nutzung der von telegra anzugebenden Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse melden, ob die Bereitstellung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Meldung ist erforderlich, um telegra die Freischaltung der Verbindung zu ermöglichen bzw. um ggf. einen neuen Bereitstellungstermin mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

6.6 Der Kunde wird des Weiteren auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass die Basisversorgung (z. B. Strom) an der Anschaltadresse im laufenden Betrieb vorhanden ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Standort bei der Installation und während der Vertragsdauer über ausreichende Elektrizität verfügt, hinreichend klimatisiert ist und gegen Feuer, Blitz und Überspannung, Diebstahl, Vandalismus und unsachgemäße Handhabung (Betriebsinhaltsversicherung und/oder Elektronikversicherung) ausreichend gesichert ist. Er wird die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandsetzung der TK-Einrichtungen auf eigene Kosten bereitstellen.

6.7 Alle Instandsetzungsarbeiten an gemieteten TK-Einrichtungen dürfen nur von telegra bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden, es sei denn, telegra befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.

6.8 Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln oder Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, telegra erkennbare Mängel oder Störungen des DSL-Anschlusses und der TK-Einrichtungen unverzüglich anzuzeigen und telegra in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen. Auch die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte ist telegra unverzüglich mitzuteilen, vor allem wenn eine Vorkehrung zum Schutze der TK-Einrichtungen gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist. Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen ihrer Kunden hat telegra eine Service-Hotline eingerichtet.

Der Kunde hat telegra entstandene Aufwendungen nach Abgabe einer Störungsmeldung zu ersetzen, wenn sich nach der Überprüfung herausstellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von telegra lag. Im Verantwortungsbereich des Kunden liegen insbesondere Störungen seiner LAN-Verkabelung und die dazugehörigen aktiven und passiven Komponenten (z. B. Switches, Patchpanel, Stromversorgung).

6.9 Der Kunde wird die gemieteten TK-Einrichtungen und überlassenen Leistungen der telegra bestimmungsgemäß, sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze nutzen und pfleglich behandeln. Zum Betrieb der TK-Einrichtungen wird er ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwenden, das von telegra oder dem Hersteller der Endgeräte empfohlen wird.

6.10 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass an dem von telegra im Rahmen des Produkts telegra DSL bereitgestellten Router ausschließlich technische Anlagen verwendet werden, die von telegra hierfür als geeignet eingestuft werden. Die Anschaltung der Endgeräte ist über technisch und elektronisch geeignete Schnittstellenkabel vorzunehmen.

6.11 Der Kunde verpflichtet sich, ihm überlassene persönliche Zugangsdaten (z. B. für den Internetzugang) Dritten nicht bekannt zu geben und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Die Zugangsdaten sollen, soweit dem Kunden dies selbst möglich ist, in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde telegra unverzüglich zu informieren und die Zugangsdaten zu ändern oder durch telegra ändern zu lassen. Zugangsdaten dürfen auf dem PC, einem USB-Stick oder einer CD-Rom nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

6.12 telegra ist berechtigt, die Leistungen zu beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes etc. die Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder die Gefahrenabwehr dies erfordern.

6.13 Der Kunde hat telegra von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Leistungen des Produkts DSLAccess durch den Kunden beruhen oder mit dessen Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung eines der Produkte von telegra verbunden sind. Erkennt der Kunde, dass ein Verstoß droht oder muss er erkennen, dass ein solcher droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung.

6.14 telegra ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 5.3 (missbräuchliche Nutzung) dieser BGB die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

7 Verbot der Überlassung an Dritte

7.1 Der Weiterverkauf der Leistungen der telegra an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von telegra nicht zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistungen des Produkts DSLAccess ohne vorherige Erlaubnis an Dritte weiterzuvermieten oder Dritten zur ständigen Alleinbenutzung zur Verfügung zu stellen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Entgelte auch dann zu zahlen, wenn sie durch befugte oder unbefugte Benutzung Dritter des DSL-Anschlusses entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

8 Leistungsstörungen

8.1 telegra erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und wird Störungen des DSL-Anschlusses und der TK-Einrichtungen, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen nach den Vorschriften der vereinbarten SLA beseitigen. Sollten Störungen vorliegen, für die keine SLA existieren oder diese keine Regelung enthalten, erfolgt die Entstörung in einer angemessene Frist.

8.2 Mängel der TK-Einrichtungen (z. B. PMX-Wandler, Router)

Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, hat er unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz, einen Anspruch gegen telegra auf Mängelbeseitigung, sofern die vermieteten TK-Einrichtungen mit Mängeln behaftet sind, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die Mängelbeseitigung gilt als vertraglich vereinbartes Nacherfüllungsrecht. Erst wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist, ist der Kunde berechtigt, weitergehende Ansprüche gegen telegra geltend zu machen. telegra ist berechtigt, statt der Mängelbeseitigung eine Ersatz-TK-Einrichtung zu liefern. Die verschuldensunabhängige Haftung der telegra auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

8.3 Fremdprodukte

telegra übernimmt keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb des DSL-Anschlusses, der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen, wenn der Kunde Fremdprodukte angeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn dies mit Erlaubnis von telegra erfolgt ist. Der Kunde ist für die Instandhaltung der Fremdgeräte selbst verantwortlich. Beeinträchtigen Fremdgeräte die Funktion des DSL-Anschlusses, der gemieteten TK-Einrichtungen oder sonstiger Leistungen

der telegra, ist telegra berechtigt, die Fremdprodukte auf Kosten des Kunden abzuschalten.

8.4 Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsvorschriften in den AGB sowie ergänzend Ziffer 7.5. dieser BGB.

8.5 Eine Haftung für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- oder Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Voice-Dateien (z.B. Mailboxen), die telegra für den Kunden vorhält.

9 Sperrung des Anschlusses

9.1 telegra ist berechtigt, den DSL-Anschluss des Kunden ganz oder teilweise auch dann zu sperren,

- a. wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von insgesamt mindestens 75 Euro über alle Produkte der Produktgruppe telegra FON PRO in Verzug ist;
- b. sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder
- c. wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiten besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens im Rahmen des Produkts telegra FON PRO auch die Höhe der Entgeltforderung von telegra in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

9.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

9.3 Der Kunde trägt die Kosten der Sperrung des Anschlusses und gegebenenfalls für den Wiederanschluss.

10 Laufzeit des Vertrages

10.1 Sämtliche Verträge über Leistungen aus der Produktgruppe telegra FON PRO, die zu einem Standort über Artikel geschlossen werden, die Hardwarekomponenten

(z.B. Leitungen, Endgeräte, Router, VPN Connect, DECT Basisstationen, Faxanschlüsse) beinhalten, werden als befristete Verträge geschlossen und unterliegen einer einheitlichen Vertragslaufzeit (im Folgenden „laufzeitabhängige Verträge“). Diese Verträge enden unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die jeweiligen Einzelverträge geschlossen werden, zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit für den Standort.

10.2 Die Vertragslaufzeit für den jeweiligen Standort wird zwischen den Parteien bei der Auftragserteilung des ersten telegra FON PRO Produkts für den Standort schriftlich als Mindestvertragslaufzeit vereinbart. Sie beträgt mindestens 24 Monate.

10.3 Alle sonstigen Verträge der Produktgruppe telegra FON PRO über einzelne Dienste bzw. standortunabhängige Leistungen, z.B. Nebenstellen im Rahmen des Produkts telegra Centrex oder den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz, die sog. Amtsleitung (Produkt telegra Connect), werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.4 Der Beginn der Mindestvertragslaufzeit für alle laufzeitabhängigen Verträge zum Standort wird bestimmt auf den 1. Tag des Monats, in dem die letzte für die Zuführung und Terminierung von Anrufen aus bzw. in das öffentliche Telefonnetz erforderliche Vertragskomponente betriebsfähig bereit gestellt wurde. Spätestens beginnt sie am 1. des Monats, in dem das System erstmalig für ein- und/oder ausgehende Anrufe in das öffentliche Telefonnetz über Nebenstellen des Standorts genutzt wurde.

10.5 Die telegra Access Produkte gelten mit abgeschlossener Installation als betriebsfähig bereit gestellt; das Produkt telegra Centrex ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung betriebsfähiger Endgeräte und/oder Nebenstellen. Die Mindestvertragslaufzeit von überlassenen Endgeräten wird hierbei bestimmt durch die Mindestvertragslaufzeit des Standorts, für den das jeweilige Endgerät erstmals beauftragt wurde. Dies gilt auch dann, wenn das Endgerät später an einem anderen Standort genutzt wird.

11 Kündigung

11.1 Laufzeitabhängige Verträge können mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum Ende der für den Standort vereinbarten Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Werden die Verträge von keiner Vertragspartei zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit für sämtliche für den Standort beauftragten laufzeitabhängigen Verträge der telegra FON PRO Produkte um jeweils ein weiteres Jahr.

11.2 Unbefristete Verträge über Dienste und standortunabhängige Leistungen können mit Ausnahme der Amtsleitung, soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Amtsleitung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

11.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von diesen Regelungen unberührt. telegra ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn der Kunde

- a. Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt.
- b. mit der Zahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder in einem längeren Zeitraum in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.
- c. den Standort vorzeitig aufgibt und die Leistungen dauerhaft nicht mehr in Anspruch nimmt (z.B. wegen Umzugs).

11.4 Kündigt telegra das laufzeitabhängige Vertragsverhältnis zum Standort vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, telegra einen in einer Summe sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von Dreiviertel der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden restlichen monatlichen Preise für alle laufzeitabhängigen Verträge zum betroffenen Standort zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn telegra einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

11.5 Kündigt der Kunde das laufzeitabhängige Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, bevor die Leistungen betriebsfähig bereit gestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten durchgeführt wurden, so hat er telegra die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

12 Rückgabe der TK-Endgeräte

Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Rückgabe aller gemieteten TK-Einrichtungen (Router, Basisstationen, Patchkabel etc.) innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende verpflichtet. Gehen die TK-Einrichtungen innerhalb dieser Frist nicht

bei telegra ein, ist telegra berechtigt, vom Kunden den Neupreis für ein vergleichbares TK-Endgerät zu verlangen. Erfolgt die Deinstallation und der Rücktransport im Auftrag des Kunden durch telegra, wird telegra dem Kunden den entstandenen Aufwand entsprechend der vereinbarten Preise berechnen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Der Kunde kann im Streit mit telegra darüber, ob telegra eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesnetzagentur oder unter <http://www.bundesnetzagentur.de> erhältlich.

13.2 Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingungen zu ersetzen.